

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/120 vom 8. Oktober 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_120

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/120 du 8 octobre 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/120 del 8 ottobre 2019

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Bemessung der Vergleichseinkommen. Abstellen auf den Durchschnittswert der langjährig ausgeübten Tätigkeit zur repräsentativeren Bestimmung des Valideneinkommens. Tabellenlohnabzug (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Oktober 2019, IV 2018/120).

Erwägungen

E. 4.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 19. Februar 2018 aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist ab 1. Oktober 2012 eine Viertelsrente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe sowie zur Ausrichtung der geschuldeten Leistungen ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. betreffend Überklagung etwa das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. April 2017, IV 2015/77, E. 4.2).

E. 4.3

Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte keine Honorarnote ein. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint angesichts der eingeschränkten Streitfrage eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Bei diesem Ausgang erübrigt sich die Festsetzung einer Entschädigung für die gewährte unentgeltliche Rechtsverteidigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 19. Februar 2018 aufgehoben und dem Beschwerdeführer ab 1. Oktober 2012 eine Viertelsrente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe sowie zur Ausrichtung der geschuldeten Leistungen wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die

Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Die
Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 3'000.--
(einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.